

3/SN-324/ME
von 2/11/11
ÖGV

INTERESSENSVERTRETUNG FÜR INDUSTRIE, GEWERBE, HANDEL UND FREIE BERUFE SEIT 1839
A-1010 WIEN, ESCHENBACHGASSE 11, TEL. 587 36 33 SERIE, FS 134 730, TELEFAX 587 01 92

An den Nationalrat
der Republik Österreich
Parlament
Dr. Karl Renner- Ring 3

1010 Wien

1993 -09- 10

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	59 -GE/19
Datum:	13. SEP. 1993
Verteilt	16. Sep. 1993

Jauris

Stellungnahme

Betreff: GZ 14 0403/2-IV/14/93; Entwurf des Steuerreformgesetzes 1993

Der Österreichische Gewerbeverein (ÖGV) dankt für die Übermittlung des vorgenannten Gesetzesentwurfs zur Stellungnahme und nimmt aus der Sicht der von ihm vertretenen Klein- und Mittelbetriebe (KMUs), wie folgt Stellung:

1) Grundsätzliche Stellungnahme

Der Österreichische Gewerbeverein, die älteste parteiunabhängige Interessensvertretung der kleinen und mittleren Unternehmungen Österreichs stellt zum Entwurf der Steuerreformgesetze fest:

a) Kleine Gewerbetreibende und Freiberufler sind die Verlierer dieser Reform:

- Neue Mehrbelastung der vielen Kleinbetriebe und der Freiberufler, die bisher auch schon keine Gewerbeertragssteuer bezahlt haben, durch die neue Kommunalsteuer

= **Der ÖGV fordert:**

Anhebung der Freigrenze der monatlichen Lohnsumme für die KommSt und den FLAG von 20000.- auf 80000.-, das entspricht ca. 4 Mitarbeitern.

- 2 -

- Damoklesschwert einer Verdoppelung der Sozialversicherungsbeiträge für Gewerbetreibende von derzeit 12,5% auf 22,8%, weil die bisherige gesetzliche Deckung der Differenz zwischen diesen Werten aus den Einnahmen der entfallenden Gewerbeertragssteuer wegfällt.

= Der ÖGV fordert:

Garantie des Finanzministers, daß in Zukunft keine Anpassung der SV- Beiträge der Gewerbetreibenden erfolgt, sondern die Deckung der Einnahmen der GSV schon jetzt anderweitig sichergestellt wird.

- Kein Ansatz einer Vereinfachung der Lohnverrechnung, wie Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlagen,
wie Prüfung nur durch eine Stelle,
wie Abführung der Beiträge nur an eine Stelle,
wie Realisierung des ÖGV Steuerkonzepts.

= Der ÖGV fordert:

Umsetzung des Steuerkonzepts des ÖGVs mit den Grundsätzen:

- Ein verdienter Schilling ist ein verdienter Schilling.
- Die Besteuerung hängt nur von der Höhe des Einkommens ab.
- Rigorose Vereinfachung der Lohnverrechnung.

Details siehe Anhang

- Pauschalierungsregelungen, die für die meisten nicht anwendbar, sondern nur gefährlich sind (de facto Verbot von seriösen Aufzeichnungen): Welche Bank gibt einem Betrieb einen Kredit, wenn dieser außer dem Umsatz und den Lohnkosten keine seriösen Ertragsunterlagen vorlegen darf!

- Nur die genaue Kenntnis der Kosten- und Ertragsstruktur ermöglicht dem Unternehmer die Entscheidung für oder gegen eine Pauschalierung. Dafür sind aber in Zukunft für die Pauschalierung verbotene Unterlagen nötig.

- Die Problematik von Verlustjahren,
der nötigen Vorausschau des realisierten Umsatzes,
das Warten auf die angedeuteten Verordnungen des Finanzministers für spezielle Branchen,
die langfristige Bindung an die einmal getroffene Entscheidung z.B. bei Vorliegen

- 3 -

stark geänderter Betriebsbedingungen,
die Problematik der Anlagenverzeichnisse,
der gebildeten Rücklagen etc. beim Wechseln zur/ von der Pauschalierung und
vieles mehr ist nicht durchdacht.

Der ÖGV stellt die Frage, wem die vorgeschlagenen Pauschalierungsregelungen
überhaupt dienen sollen.

= Der ÖGV fordert:

Überdenken der Pauschalierungsregelungen

- Keine Verbesserung der Bildung von Eigenkapital, sondern weiter krasse
Benachteiligung von im eigenen Betrieb investiertem Eigenkapital (Grenzsteuer-
satz 50%) gegenüber Veranlagung bei der Bank (Grenzsteuersatz 22%)

= Der ÖGV fordert:

Endbesteuerungsregelung für den Teil des Betriebsgewinns, der der Verzinsung
des Eigenkapitals (lt. Bilanz, evtl. gewichtet) entspricht (z.B. in Höhe der Sekundär-
marktrendite)

= Der ÖGV fordert:

Der positiv zu bewertende Wegfall der Problematik des Besicherungskapitals hat
rückwirkend per 1.1.1993 zu erfolgen, um Rechtsunsicherheiten für das Jahr 1993
zu vermeiden.

b) Die Kapitalgesellschaften sind die Gewinner der Steuerreform:

- Entlastung durch Wegfall der Vermögenssteuer
- Statt Gewerbeertragssteuer und KÖST von 39,1% nur mehr 34%
- Weitere Bereinigung der Doppelbesteuerung der Erträge durch Einbeziehung
von Dividenden in die Endbesteuerung

c) Neue Kommunalsteuer:

- Weitere Aufblähung der Gemeindeverwaltung ohne Notwendigkeit: Die Zuteilung
von Steuererträgen auf die richtige Gemeinde kann vollautomatisch durch die
bekannten Betriebsnummern und SV- Nummern der Dienstnehmer, die ja
regelmäßig vom Betrieb bekanntgegeben werden, erfolgen.

- 4 -

- Die Gefahr des Mißbrauchs von anlässlich von Prüfungen durch Gemeindebedienstete in Erfahrung gebrachten Informationen (Lohnniveau etc.) ist vor allem bei kleineren Gemeinden sehr groß.
- Weitere Beibehaltung von Prüfung der Lohnaufzeichnungen durch Finanzamt, SV und Gemeinden.
- Der Etikettenschwindel (" die Lohnsummensteuer wird mit neuem Namen nur von 2 auf 3% erhöht") der in Wirklichkeit höheren Bemessungsgrundlage (ca. +19,5%) ist im Sinne einer ernstzunehmenden Politik abzulehnen.

= Der ÖGU fordert:

Wenn eine Einnahmenerhöhung für die Gemeinden nur durch eine weitere Erhöhung der Lohnnebenkosten möglich ist, dann sind diese Mehreinnahmen durch eine Erhöhung des Beitragssatzes des FLAG (dzt. 4,5%) z.B. auf 7,5% zu erzielen- ohne zusätzliche Verwaltung, unter EDV-unterstützter Weiterleitung der Mehreinnahmen an die Gemeinden.

- Entschieden abzulehnender Versuch, bei Steuerbelastung einen neuen Dienstnehmerbegriff einzuführen (z.B. wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer) ohne gleichzeitig auch alle Vorteile eines Dienstnehmers (Arbeitnehmerabsetzbetrag, fast steuerfreies 13. und 14. Gehalt)

= Der ÖGU fordert:

Wenn die Einbeziehung der genannten Gruppe in typische Arbeitnehmersteuern geplant ist, dann nur unter gleichzeitiger Beseitigung aller existierenden Benachteiligungen (13./14. Gehalt). Damit wäre auch die "Notwendigkeit" für viele heute existierende Umgehungstatbestände beseitigt.

d) Es fehlt komplett die Inflationsabgeltung:

- Die Erhöhung des Allgemeinen Steuerabsetzbetrages von öS5000.- auf öS8840.- deckt in den meisten Fällen nicht einmal die seit der letzten Steuerreform aufgetretenen Inflationsverluste.
- Korrektur des EK-Tarifs (Höhe, Stufen)
- Anpassung der verschiedenen Absolutbeträge (WKP, SAP, SA- Höchst)

= Der ÖGU fordert:

Anpassung aller absoluten Beträge inklusive der Steuertarifstufen zumindest in Höhe der seit Beschlußfassung eingetretenen Inflation.

- 5 -

e) Weitere Aushöhlung der Bilanzwahrheit durch Abschaffung diverser Rückstellungen etc.

= Der ÖGU fordert:

Rückführung der Steuerbilanzrichtlinien in die der Handelsbilanz, besonders unter Berücksichtigung des erst vor kurzem in Kraft getretenen neuen Rechnungsgesetzes

**GENERELL FORDERT DER ÖGU DIE UMSETZUNG DER GRUNDSÄTZE
DES ÖGU STEUERKONZEPTS**

(Beilage)

II - Zum Steuerreformgesetz 1993

ESTG

- Zu § 4 Abs. 4 Z 5: mit dieser neuen Regelung gefährdet man gerade die "Kooperativen Forschungsinstitute" existentiell. Diese Unternehmungen sind besonders im vorwettbewerblichen Bereich für kleine und mittlere Unternehmungen (KMUs) von eminenter Bedeutung, was den Technologietransfer, der hierzulande besonders im argen liegt, angeht. Das Abstellen auf staatliche Subventionen, als Kriterium wer steuerbegünstigt ist, entspricht nicht dem heutigen politischen Denken. Die darüberhinausgehende Ausklammerung von sogar anderen öffentlichen Mittelgebern als des Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat den Beigeschmack, als ob nur dort die Beurteilungsexpertise für Forschungsqualität liegen würde.

Gerade in einer Zeit in der immer über zuwenig innovatives Handeln und ein zu geringes Forschungsaufkommen gemessen am BIP geklagt wird, ist dieser Passus, bei allem Verständnis für den Versuch bisher möglicherweise vorgekommenen Mißbrauch abzustellen, anachronistisch.

- 6 -

- Zu § 4 Abs. 10 Z 1: Die Verschlechterung der Behandlung von Übergangsgewinnen, trifft gerade KMUs mit Einnahmen- Ausgabenrechnung, die wegen Überschreitens der Buchführungsgrenzen zur doppelten Buchführung übergehen müssen. Zugegebenermaßen ist nunmehr die Buchführungspflicht erst ab fünf Millionen öS steuerbarer Umsatz für Gewerbebetriebe vorgesehen. Der Wegfall der Begünstigung des halben Einkommenssteuersatz für Übergangsgewinne ist wachstumshemmend. Eine Strukturverbesserung in Richtung mehr Mittelbetriebe wird dadurch möglicherweise hintangehalten.

Es widerspricht weiters dem Grundsatz der Gleichbehandlung, wenn die Ausgleichsfähigkeit für Übergangsverluste bei Rückgang von Buchführung zu Einnahmen- Ausgabenrechnung auf künftige Veräußerungs- und Übergangsgewinne beschränkt wird.

Zu §6 Z 2 lit a.: Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen und Pauschalrückstellungen für betriebliche Risiken, wie etwa Gewährleistungen, Kulanzen und Produkthaftung haben steuerlich einen Sinn. Gerade in einer Zeit, in der immer mehr Mängel eingewendet werden, um die Zahlung offener Forderungen hinauszuzögern bzw. zu verkürzen, ist die Streichung der Forderungswertberichtigung fehl am Platz. Wenn künftig auch handelsrechtlich nach dem Vorsichtsprinzip erforderliche Rückstellungen nicht gebildet werden, könnte der Unternehmensfortbestand gefährdet sein.

Besonders die im Verordnungsweg geregelte, bisher gebildete pauschale Forderungswertberichtigungen die 1994 aufzulösen wäre sowie die im Baugewerbe allgemein übliche pauschale Garantierückstellung von 2% des Umsatzes, die bis 1998 aufzulösen wäre, hatte ja auch bisher Sinn. Gerade KMUs werden hier massiv wegen fehlendem Eigenkapitals benachteiligt.

Vollkommen mangelt es an Einsicht, daß einereits im Bundesministerium für Justiz ein Ausschuß ein modernes Insolvenzrecht formuliert, dessen Ziel die Insolvenzprophylaxe ist und andererseits mit dieser Gesetzesänderung geradezu gefördert

- 7 -

wird, daß die Rechnung einmal von den Gläubigern zu bezahlen sein wird, weil eben nicht die notwendige Vorsorge getroffen wurde.

Darüberhinaus muß, sollte diese Regelung tatsächlich durchgesetzt werden beim Abbau von Wertberichtigungen eine langdauernde Frist (etwa 10 Jahre) vorgehen werden.

Zu § 9: Jubiläumsgeldrückstellungen zu streichen widerspricht der betrieblich aus Kollektivverträgen mehr oder weniger zwingend abzuleitenden Forderung, diese Gelder in nicht unbeträchtlicher Höhe auch tatsächlich auszubezahlen. In der Zwischenzeit sind diese mobilitätsverhindernden Zahlungen, fast wie Abfertigungen leider massive Lohnnebenkosten geworden. Man muß diese Tendenz nicht noch dadurch beschleunigen, daß man vom Steuerrecht her ein zweites Mal bestraft.

Da das Rechnungslegungsgesetz für künftige Belastungen durch Rückstellungen vorzusorgen zwingt, auch wenn diese steuerlich nicht anerkannt werden, wird hier einmal mehr steuer- und handelsrechtlich mit zweierlei Maß gemessen.

Zu § 10: Investition ist nach herrschender betriebswirtschaftlicher Ansicht (vgl.:Baier P., Investitionen an bewährten Verfahren prüfen) jede betriebliche Vermögensvermehrung durch Einsatz finanzieller Mittel. (auch der Erwerb von Patenten, die Ausbildung von Mitarbeitern, der Aufbau von Markennamen, u. dgl. gehören dazu) In der Handels- und Steuerbilanz werden nur Finanzinvestitionen ausgewiesen. Für selbsterstellte immaterielle Investitionen, wie Marketingmaßnahmen zur Erschließung eines Marktes besteht auch nach der Steuerreform 1993 in Österreich vollständiges Aktivierungsverbot. Diese Entscheidung steht krass im Gegensatz zur 4. EG Richtlinie.

Rechte (auch Lizenzen) daher generell vom Investitionsfreibetrag auszuschließen, ist für den Österreichischen Gewerbeverein unverständlich. Für den Kauf von Software keinen Investitionsfreibetrag mehr zu gewähren, ist gerade in Zeiten, in denen immaterielle Investitionen bei computergesteuerten Produktionen eine immer bedeutendere Rolle spielen nahezu anachronistisch. Da fast jedes

- 8 -

höherentwickelte technische Gut aus Soft- und Hardware besteht, verleitet man dazu, in Hinkunft die Software in die Hardware-Investition so zu integrieren, daß wieder alles steuerlich wie bisher behandelt werden kann.

Zu §14 Abs. 1: Es ist zwar positiv, daß mit der Anhebung der Abfertigungsrückstellung auf 60% der am Bilanzstichtag bestehenden fiktiven Abfertigungsansprüche eine Anpassung in Richtung Realität vorgenommen wird. Die Realität zeigt aber, daß infolge einer fehlgeleiteten Kollektivvertragspolitik (Biennalsprünge) außer bei seltenen Entlassungen und in typischen Saisonbetrieben kein über 50ig-jähriger freiwillig und damit ohne Abfertigung ein Unternehmen verläßt. Eine Anpassung auf zumindest 90% der am Bilanzstichtag bestehenden fiktiven Abfertigungsansprüche würde der Realität der Personengruppe der über 50igen jährigen entsprechen. Darüberhinaus gibt es schon bei den über 40ig-jährigen so gut wie keine vom Mitarbeiter ausgelöste und daher abfertigungsfreie Fluktuation mehr. Man sollte deswegen erwägen, für diese Personengruppe den nunmehr für die über 50ig-jährigen vorgesehenen Satz von 60% zum Ansatz zu bringen. Eine arbeitsmarktpolitische Entlastung kann aber aus der Erhöhung des Prozentsatzes mit Sicherheit nicht erwartet werden. Niemand wird bei der vorgesehenen unattraktiven Übergangsbestimmung Interesse haben, ältere Arbeitnehmer einzustellen, da die erwartete Kostenentlastung nicht greift.

Zu § 17: Dieser Passus bringt Unternehmungen mit geringer Wertschöpfung nach Abzug eines kleinen Personalaufwands und hohem Materialeinsatzes einen fiktiven Riesengewinn mit exzessiver Steuerbelastung. Natürlich hat der Steuerpflichtige die Möglichkeit von der Pauschalierung nicht Gebrauch zu machen. Der Österreichische Gewerbeverein als Vertreter der KMUs fragt sich nur, wo dann die Entbürokratisierung liegt. Bekanntlich ist ja in den seltensten Fällen in KMUs die Buchführung das Problem, sondern fast stets eine immer undurchschaubarer werdende Personalverrechnung. Auf diesem Gebiet bringt die Steuerreform 1993 keine wie immer geartete Vereinfachung.

- 9 -

Alle Unternehmer werden auch in Verlustjahren betroffen, da der Pauschalierungsansatz von Umsatz und Kosten ausgeht. Nur Betriebe mit hohen Gewinnen und günstiger Personalkostenstruktur werden zu den Gewinnern der Pauschalierungsregelung zählen. Gerade diese können sich aber am leichtesten einen kostspieligen Steuerberater leisten. Der im Steuerreformentwurf vorgezeigte Weg ist sicher nicht der richtige um KMUs von unnötiger Bürokratie zu entlasten.

Wesentlich bei Pauschalierung nach Wirksamwerden der Steuerreform ist vor allem, ob dann die nerven- und zeitraubenden Betriebsprüfungen wegfallen? Die schwierige Wechsellmöglichkeit zwischen Pauschalierung und voller Erfassung der Betriebsausgaben nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften ist zwar verständlich, bei rasch wechselnden Umsätzen sollte man aber doch auf eine dreijährige Bindungsfrist zurückgehen.

Die Entscheidung zur Pauschalierung dem Steuerpflichtigen bereits zu Beginn des Kalenderjahres abzuverlangen, ist etwas realitätsferne. Ergeben sich im Laufe des Jahres Umstände, die zu einer notwendigen Investition, größeren Betriebsausgaben etc führen, ist eine ordnungsgemäße Buchführung bzw. Gewinnermittlung nicht mehr möglich. Rekonstruktionen sind undurchführbar. Gleiches gilt für § 14 UStG. Für den Fall des möglichen Übergangs zur Buchführung wird man auf jeden Fall auch während der gewählten Pauschalierungsperiode Anlagenverzeichnisse führen müssen. Was bei der Übergangsvariante zur Pauschalierung mit Abfertigungsrückstellungen passiert bleibt im Steuerreformentwurf offen. Bei Dienstleistern kann es wegen der Umsatzsteuer zu Wettbewerbsverzerrungen bei Leistungen an Letztverbraucher kommen. Was passiert, wenn jemand sich für die Pauschalierung entschieden hat und plötzlich geht eine bereits abgeschriebene Forderung aus dem Vorjahr ein?

Grundsätzlich ist nicht einsichtig, wem die Pauschalierung überhaupt nützen soll. Wenn sie wie o.a. wegen der Unsicherheit die Wertgrenze künftig doch vielleicht zu überschreiten den Klein- und Mittelbetrieben schon nicht nützt, so auch nicht den Gutachten schreibenden Freiberuflern, weil diese keine abzuziehenden Lohnkosten geltend machen können und sohin viel mehr Steuern zu entrichten hätten, als im Nichtpauschalierungsfall.

- 10 -

Es wird nach dem derzeit engen Zeitrahmen unsererseits daran gezweifelt, daß die Pauschalierungsregelungen für KMUs bis 1.1.1994 in Verordnungen geklärt sind. Damit wird aber Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Entscheidungsnotwendigkeit erzeugt.

UStG

Zu § 14 : Dieser Passus bringt zwar dem Kleinunternehmer Vorteile, doch muß er bereits zu Jahresbeginn wissen, daß er im folgenden Jahr nicht mehr als 300.000.- umsetzen wird, ein manchmal schier unmögliches Unterfangen.

Kommunalsteuer

Die Kommunalsteuer ist als klassische Arbeitsplatzsteuer lohnnebenkostensteigernd und neben ihrer Ausdehnung auf Freiberufler generell abzulehnen. Im gesamten EG Raum gibt es fast keine Staaten, die derartige Steuern einheben. Warum die Kommunalsteuer von den ÖBB nicht bezahlt werden muß, ist nicht einsichtig, da dieses Unternehmen ab 1.1.1994 wie jeder andere Betrieb geführt wird.

Ergänzende Anregungen

Der Steuerreform 1993 fehlt jeglicher strukturverbessernder technologie- und forschungsfördernder Ansatz. Gerade für KMUs wird in Hinkunft der Technologietransfer zur überlebenssichernden strategischen Erfolgsposition. Der Österreichische Gewerbeverein erwartet sich daher von der Steuerreform 1993 eine Anhebung des Freibetrags für Forschungsausgaben auf 50 Prozent.

- 11 -

Daß die Steuerreform 1993 keine Klarstellung der steuerlichen Behandlung von Incentivereisen bringt, ist bedauerlich. Mitarbeitern, die Spitzenleistungen erbracht haben, die Reise mit dem Grenzsteuersatz büßen zu lassen, ist ebenso leistungshemmend, wie diese Kosten zum Arbeitgeber zu transferieren.

Kurzfassung des ÖGV-Steuerkonzeptes

Der Österr. Gewerbeverein fordert:

Ein verdienter Schilling ist ein verdienter Schilling

- Unabhängig von der Art des Einkommens [Gleichheitsgrundsatz]
- Unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens [Rechtsformneutralität]
- Darf nur einmal einer Steuer vom Einkommen unterworfen werden [Unternehmenssteuern sind Vorauszahlungen der ESt]
- Gleichbehandlung von Geld- und Sachbezügen [Keine Tauschwirtschaft]
- Alle Bezüge oder Erlöse (mit Ausnahme von Transferleistungen) nach Abzug von Werbungskosten (wie Sozialversicherungen etc.) und subjektiven Tatbeständen (Sonderausgaben usw.) ergeben das Einkommen [Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit]
- Beseitigung der Scheingewinnbesteuerung durch eine steuerfreie Inflationsrücklage und der schleichenden Progression durch Valorisierung der diversen Steuerbeträge (wie Existenzminimum, Höchstbemessungsgrundlage usw.) [Reale Substanzerhaltung]
- Beseitigung der eigenkapitalfeindlichen und die Kosten von Mitarbeitern vertuernden Doppelbesteuerung in Gewerbebetrieben [Förderung der Eigenkapitalbildung]

Die Besteuerung hängt nur von der Höhe des Einkommens ab

- Abgabefreies Einkommensminimum für alle personenbezogenen Einkommen [Schutz des Mindesteinkommens vor Abgabenbelastung]
- Niedriger Einkommensteuersatz für niedere Einkommen (bis zur heutigen Höchstbemessungsgrundlage für die Sozialversicherung), höherer Einkommensteuersatz für darüber hinausgehende Einkommensteile [Soziale Komponente]

Rigorose Vereinfachung

- Nominelle Erhöhung der Löhne und Gehälter durch Einbeziehung aller

Dienstgeberbeiträge [Vereinheitlichung der Berechnungsbasis]

- Einbeziehung der Gewerbesteuer, des Wohnbauförderungsbeitrages und des Familienlastenausgleichsfonds in die Einkommensteuer [Keine Unternehmenssteuern]
- Harmonisierung aller Sozialversicherungssysteme nach dem Grundsatz „gleiche Leistungen für gleiche Beiträge“ [Motivation für sparsame Verwaltung der Beiträge]
- Berücksichtigung der Begünstigungen für den 13. und 14. Gehalt durch Verteilung über den gesamten Einkommensteuertarif für das Jahreseinkommen [Ein Schilling ist ein Schilling]
- Berücksichtigung der Kinder (Kinderbeihilfe, Kinderabsetzbetrag) durch Auszahlungen im Rahmen der Einkommensteuer [Wegfall der Rechtsunsicherheit im heutigen System]
- Berücksichtigung von persönlichen Tatbeständen (Alleinverdiener/Alleinerzieher, Sonderausgaben, aussergewöhnliche Belastungen usw.) durch Freibetragsbescheide und Jahresausgleich [Wie heute]
- Ersetzung der Körperschaftssteuer durch die Einkommensteuer durch Umwandlung in eine – auf das persönliche Einkommen voll anrechenbare – erste Teilzahlung der Einkommensteuer [Aufkommensneutral]
- Anwendung des Quellensteuerprinzips für alle Abgaben [Sichere Einnahmen für den Staat]
- Trennung von Gewinnentstehung und -ausschüttung in allen Rechtsformen nach dem Vorbild der Kapitalgesellschaft [Korrekte Buchführung]
- Förderung von nichtentnommenen Einkommen wie bei Kapitalgesellschaften durch niedrigere erste Teilzahlung der Einkommensteuer [Stärkung der Eigenkapitalbasis durch spätere Belastung]

Wie wird es gemacht:

- Es gibt (nach Abzug allfälliger Aufwendungen, z. B. für spezielle Arbeitskleidung) nur noch ein einheitliches Einkommen wie bei allen anderen Einkommensarten [Einheitliche

che Berechnungsbasis]

- Von diesem Einkommen – die Berechnungsbasis für die Sozialversicherungen bis zur Höchstbemessungsgrundlage – wird ein einziger Prozentsatz an eine einzige Stelle abgeführt, der die Sozialversicherungen und die Einkommensteuer enthält. Die Aufteilung auf die einzelnen Sozialversicherungen bzw. Gebietskörperschaften erfolgt automatisch und ohne Kosten durch die EDV der einkassierenden Stelle [Abführung eines Betrages an eine einzige Stelle]
- Das 13. und 14. Monatsgehalt wird weiterhin 2x/Jahr ausbezahlt [Beibehaltung österreichischer Besonderheiten]

Dadurch ergibt sich:

- Einfachste und risikolose Lohnverrechnung in den Unternehmen ohne Abwälzen der Arbeit auf die Mitarbeiter oder die Verwaltungsbehörden [Rigorose Verwaltungsvereinfachung]
- Vereinheitlichung des Einkommensbegriffes, dadurch Wegfall der meisten Verwaltungsstreitverfahren zum Thema Lohnverrechnung [Rechtssicherheit]
- Entfall der mehrfachen Überprüfungen (Lohnsteuer, Sozialversicherung, Gemeindeabgaben) und Inkassostellen, damit Reduzierung der verschiedenartigen Verwaltungsapparate [Einsparung von staatlichen Personalkosten]
- Förderung der Eigenkapitalbildung [Stärkung gegen wirtschaftliche Schwierigkeiten]
- Beseitigung des wirtschaftsfeindlichen Trends zu Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Rückkehr zu voll haftenden Kaufleuten [Weg von substanzlosen Firmenmänteln]
- Einfachste Aufteilung auf die Gebietskörperschaften ohne Verringerung existierender Einnahmen [Einfacher Finanzausgleich]
- Rückkehr zum synthetischen europakonformen Steuersystem [Europareife]
- Keine signifikante Abweichung der heutigen Abgabenbelastungen der österreichischen Steuerzahler [Globale Aufkommensneutralität]